

Erläuterungen zum neuen Zivilrecht

EKKEHARD ESPIG, wiss. Mitarbeiter im Ministerium der Justiz

Das sozialistische Kollisionsrecht der DDR

Das Gesetz über die Anwendung des Rechts auf internationale zivil-, familien- und arbeitsrechtliche Beziehungen sowie auf internationale Wirtschaftsverträge — Rechtsanwendungsgesetz — vom 5. Dezember 1975 (GBl. I S. 748) ist ein Teil der komplexen Neugestaltung des sozialistischen Zivilrechts der DDR. Es dient dem Ziel, spezifische, im internationalen Rechtsverkehr entstehende Beziehungen der Bürger und Betriebe der DDR auf der Grundlage der anerkannten Normen des Völkerrechts zu regeln.

Das Gesetz widerspiegelt die mit der Gesetzgebung zum neuen, sozialistischen Zivilrecht verbundene Absicht, die Einheitlichkeit sozialistischer Rechtsgrundsätze und die darauf beruhende Geschlossenheit der sozialistischen Rechtsordnung deutlicher hervortreten zu lassen und in diesem Sinne die einzelnen Regelungsbereiche des Gesetzgebungsprogramms harmonisch miteinander zu verbinden. Das führte zu einem selbständigen kollisionsrechtlichen Gesetz, das den Bereich der internationalen zivil-, familien- und arbeitsrechtlichen Beziehungen sowie der internationalen Wirtschaftsbeziehungen umfaßt. Die bisher auf diesem Gebiet geltenden Bestimmungen des mit Wirkung vom 1. Januar 1976 außer Kraft getretenen Einführungsgesetzes zum BGB wurden damit durch ein sozialistisches Kollisionsrecht ersetzt, das dem erreichten Stand unserer gesellschaftlichen Entwicklung entspricht und den Erfordernissen und Bedingungen für den planmäßigen Ausbau der sozialistischen Rechtsordnung Rechnung trägt.

Zum Anliegen der gesetzlichen Regelung des Kollisionsrechts

Bei der Entscheidung über ein selbständiges Rechtsanwendungsgesetz (RAG) wurde berücksichtigt, daß das Kollisionsrecht gegenüber dem materiellen Recht relativ selbständig ist.^{1/1} Das ist darauf zurückzuführen, daß die Kollisionsnormen nur mittelbar über die Bestimmung des anzuwendenden Rechts gesellschaftliche Verhältnisse regeln und deshalb ihrem Charakter nach Rechtsanwendungsnormen sind. Für eine solche Regelungsmethode spricht, daß ein selbständiges Gesetz besser geeignet ist, die bestimmenden Prinzipien des Kollisionsrechts der DDR wirkungsvoll zum Ausdruck zu bringen. Die politische und rechtliche Bedeutung dieser Form der Regelung international-rechtlicher Beziehungen wird damit erhöht. Zugleich wird durch das RAG die Aufsplitterung des Kollisionsrechts in verschiedene Spezialgesetze und die damit verbundene Doppelregelung bestimmter, für mehrere Rechtsgebiete gültiger, allgemeiner international-rechtlicher Grundsätze vermieden.

Darüber hinaus enthält das RAG auch Kollisionsregeln, die bisher kein geschriebenes Recht waren, sondern — wie das auf diesem Rechtsgebiet in vielen Staaten üblich ist — durch Theorie und Praxis der Rechtsprechung entwickeltes Gewohnheitsrecht darstellten. Deshalb ist die Feststellung berechtigt, daß mit dem RAG das Kollisionsrecht der DDR erstmals umfassend gesetzlich geregelt worden ist. Dennoch enthält das RAG keine in Rechtsform gekleidete lehrbuchhafte Darstellung aller

^{1/1} Vgl. E. Espig/G.-A. Lilbchen, „Zur gesetzlichen Neuregelung des Kollisionsrechts der DDR“, Staat und Recht 1973, Heft 1, S. 69 ff.

Rechtsfragen des Internationalen Privatrechts, und es trifft auch keine Entscheidung über dessen Gegenstand.^{2/} Die weitere wissenschaftliche Durchdringung und die schöpferische Anwendung des Kollisionsrechts unserer Republik ist deshalb eine Aufgabe, die in Zukunft in immer stärkerem Maße an Bedeutung gewinnen wird.

Das RAG dient dem Schutz der Interessen der DDR, ihrer Einrichtungen und Betriebe und ist darauf gerichtet, die Rechte und Pflichten der Bürger unserer Republik als Partner von Rechtsverhältnissen mit internationalem Charakter in Übereinstimmung mit den allgemein anerkannten Normen des Völkerrechts zu gestalten.

Das RAG weist ebenso wie das Gesetz über internationale Wirtschaftsverträge (GIW) vom 5. Februar 1976 (GBl. I S. 61) eine wichtige Besonderheit auf: Sein Regelungsgegenstand ist nicht ausschließlich und nicht einmal in erster Linie die Gestaltung sozialistischer Gesellschaftsverhältnisse^{3/}; vielmehr dient es vor allem der Durchsetzung der friedlichen Koexistenz bei der Gestaltung von Rechtsverhältnissen, die eine Berührung zur Rechtsordnung nichtsozialistischer Staaten haben. Dem entspricht die weitgehende Berücksichtigung allgemein anerkannter Kollisionsprinzipien im Gesetz.

Mit dem RAG bestimmt die DDR in Ausübung ihrer staatlichen Souveränität, welches Recht auf Rechtsverhältnisse mit internationalem Charakter anzuwenden ist. Damit trägt das RAG in dem von ihm geregelten Bereich dazu bei, geordnete und stabile Rechtsbeziehungen im internationalen Verkehr zu fördern, und leistet zugleich einen Beitrag zur weiteren Entwicklung der friedlichen und sachlichen Zusammenarbeit zwischen den Staaten. Das RAG führt die bewährte Rechtspraxis der DDR weiter und berücksichtigt die Erkenntnisse der sozialistischen Rechtswissenschaft. Durch die Zusammenfassung von bisher in verschiedenen Rechtsvorschriften geregelten Beziehungen trägt es zu einer größeren Übersichtlichkeit bei der Feststellung des anzuwendenden Rechts in den internationalen Beziehungen bei.

Gegenstand und Anwendungsbereich des Rechtsanwendungsgesetzes

Das RAG bestimmt, welches Recht auf Rechtsbeziehungen anzuwenden ist, an denen neben Bürgern und Betrieben der DDR auch Bürger und Betriebe aus anderen Staaten beteiligt sind. Rechtsverhältnisse mit internationalem Charakter können sich insbesondere daraus ergeben, daß Bürger oder juristische Personen verschiedener Staaten an einem Rechtsverhältnis beteiligt sind oder daß rechtserhebliche Tatsachen in einem anderen Staat auftreten, aus denen sich Wirkungen für Bürger und Betriebe der DDR ergeben oder umgekehrt. Hierbei handelt es sich vor allem um Beziehungen, die sich

^{2/} Vgl. L. A. Lunz, „L'objet et les principes fondamentaux du droit international privé en U.R.S.S. et les autres pays socialistes europ.Cens“, Journal droit International 1973, Heft 1, S. 97 ff., und die dort von ihm dargestellte Auffassung I. S. Pereterskis, des Begründers der sowjetischen Wissenschaft vom IPR.

^{3/} Vgl. H. Rudolph/D. Zahn, „Neue rechtliche Regelung für internationale Wirtschaftsverträge“, NJ 1976 S. 189 ff.; D. Maszkow/H. Wagner/D. Zahn, „Zum Erlaß des Gesetzes über internationale Wirtschaftsverträge“, Staat und Recht 1976, Heft 4, S. 382 ff.